

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Für sämtliche – auch zukünftige – geschäftliche Beziehungen, insbesondere Lieferungen, (Dienst-) Leistungen und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und Ambina Werbeagentur Julia Lipp MA (Auftragnehmer) sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Abweichungen von den hier angeführten Bedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

### 2 Vertragsabschluss, -umfang und -gültigkeit

- 2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als angenommen, sofern dieser nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen ist.
- 2.2 Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Nachträgliche Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 2.3 Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben, sonstigen Drucksachen und Internetseiten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich. Für die Richtigkeit von technischen Daten wird keine Haftung übernommen.
- 2.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundlegung geschlossenen Verträge nicht. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

### 3 Leistung, Honorar und Mehraufwand

- 3.1 Der Leistungsumfang eines Auftrages ist im Angebot festgehalten. Mehrleistungen, die über den im Briefing und im Angebot definierten Leistungsumfang hinausreichen, werden vom Auftragnehmer nachofferiert und sind vom Auftraggeber gesondert abzugelten.
- 3.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 3.3 Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für alle Agentur-Nebenleistungen. Alle dem Auftragnehmer erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.4 Kostenvorschläge des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht binnen drei Tagen

nach dem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt.

- 3.5 Kommt es bei der Umsetzung eines Auftrages durch Handlungen des Auftraggebers zu Mehraufwand, so wird dieser mit den geltenden Stundensätzen nachverrechnet. Dies gilt vor allem für:
  - 3.5.1 Ein neues Briefing, welches vom ursprünglichen Briefing abweicht,
  - 3.5.2 Die Übergabe neuer Texte und Bilder nach bereits erfolgter Übergabe, wenn dadurch erneut gesetzt/gelayoutet werden muss,
  - 3.5.3 Autorenkorrekturen oder Kundenänderungen im Stadium der Druckunterlagenerstellung.
- 3.6 Für alle Agenturarbeiten des Auftragnehmers, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzustellen.
- 3.7 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.
  - 3.7.1 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
  - 3.7.2 Individuell erstellte Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Abnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
  - 3.7.3 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
  - 3.7.4 Eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes BGStG ist nicht im Angebot enthalten, sofern diese nicht gesondert vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das BGStG durchzuführen.
  - 3.7.5 Der Auftraggeber hat von ihm bereitgestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

### 4 Präsentationen

- 4.1 Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

jeweiligen Vereinbarung bzw. dem Angebot und deckt zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Ambina sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen.

- 4.2 Werden im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte nicht in von Ambina gestalteten Werbemitteln verwendet, so ist Ambina berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 4.3 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Ambina nicht zulässig.

### 5 Eigentumsrecht, Urheberrecht und Nutzung

- 5.1 Alle Leistungen von Ambina, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelner Teile daraus, bleiben ebenso wie einzelne Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Ambina und können jederzeit – insbesondere bei Beendigung der Zusammenarbeit – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit Ambina darf der Auftraggeber die Leistungen von Ambina nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.
- 5.2 Änderungen von Leistungen von Ambina durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ambina und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen von Ambina bzw. von Werbemitteln, für die Ambina konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung von Ambina notwendig.
- 5.3 Umfasst der gegenständliche Vertrag EDV-Programme, so wird diesbezüglich lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von Ambina zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 5.4 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers.
- 5.5 Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist, so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

### 6 Digitale Daten

- 6.1 Ambina ist nicht verpflichtet, EDV-Daten – insbesondere Layoutdaten – an den Auftraggeber zu übergeben. Wird dies vom Auftraggeber gewünscht, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Der Auftraggeber erwirbt keine Rechte an den Layoutdaten, solange dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 6.2 Hat Ambina dem Auftraggeber EDV-Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Ambina an Dritte weitergegeben oder verändert werden.
- 6.3 Ambina übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten auftreten. Dies gilt sowohl für die Folgen inhaltlicher als auch technischer Mängel und Computerviren.

### 7 Kennzeichnung

- 7.1 Ambina ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Ambina und auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

### 8 Genehmigung

- 8.1 Alle Leistungen von Ambina, insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrücke, sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.
- 8.2 Der Auftraggeber wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen überprüfen lassen. Ambina veranlasst eine extreme rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

### 9 Termine

- 9.1 Ambina bemüht sich, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Ambina eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Ambina.
- 9.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen oder Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von Ambina liegen, entbinden Ambina von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 9.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von Ambina nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 9.4 Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Ambina. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Ambina – entbinden Ambina jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.
- 9.5 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Ambina berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

### 10 Preise

- 10.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz des Auftragnehmers bzw. bei Fremdleistungen ab Geschäftssitz des Lieferanten und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Kosten von Datenträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2 Bei allen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 10.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 11 Zahlung

- 11.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.
- 11.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

### 12 Gewährleistung

- 12.1 Ambina verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.
- 12.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von Ambina zu vertreten sind.
- 12.3 Beanstandungen gleich welcher Art sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Ambina geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 12.4 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber Ambina alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 12.5 Die Beweislastumkehr und die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.
- 12.6 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten nach Übergabe.

### 13 Haftung

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Fehler, die auf einer leichten Sorgfaltswidrigkeit beruhen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe des Honorars (ohne Nebenkosten, Fremdleistungen und Umsatzsteuer).
- 13.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Wenn der Auftragnehmer notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall tritt der Auftragnehmer lediglich als Vermittler auf und übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit den Auftragnehmer kein Auswahlverschulden trifft.
- 13.3 Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer der Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder

Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnlicher Ansprüche Dritter.

- 13.4 Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) der Auftragnehmer selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos: Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer somit sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die dem Auftragnehmer aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
- 13.5 Der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 13.6 Für die zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.
- 13.7 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

### 14 Datenschutz, Geheimhaltung

- 14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber überlassenen Daten, gleich ob von ihm selbst oder von Dritten, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 14.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

### 15 Sonstiges

- 15.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.